

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage Nr.:	<b>XI/0076</b>
	Verantwortlich:	<b>Uwe Beck</b>
	Geschäftszeichen:	<b>20</b>

**Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Kiesabbaus am Petersee  
Freistett: Dauerhafte Sicherstellung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf  
städtischen Eigentumsgrundstücken**

<b>Beratungsfolge</b>			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	16.10.2024	öffentlich	Entscheidung

## Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt der als Anlage 2 beigefügten Vereinbarung zur dauerhaften Sicherstellung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf Eigentumsgrundstücken der Stadt Rheinau zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung zum gegebenen Zeitpunkt mit der Firma Hermann Peter KG abzuschließen. Sollten sich in der Zwischenzeit geringfügige Änderungen ergeben, wird der Bürgermeister ermächtigt, diesen zuzustimmen, soweit hierdurch die Grundzüge der Vereinbarung nicht beeinträchtigt werden.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	X	Nein		Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein		Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein		Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein		Ja	Höhe:	

Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen

## Sachverhalt und Erläuterungen:

Die Stadt Rheinau hat der Firma Hermann Peter KG im Zuge des noch laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung des Kiesabbaus im Petersee verschiedene Grundstücke zur Verfügung gestellt, auf welchen Ausgleichsmaßnahmen sowie Ersatzaufforstungsmaßnahmen stattfinden sollen.

Auf die Sitzungen des Gemeinderats vom 20.07.2022 (X/1132) sowie 15.05.2024 (X/1777) wird verwiesen.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens war es erforderlich, wegen der Beeinträchtigung des Schwarz- und Mittelspechts eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beantragen. Grundlage für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung sind verschiedene, im Rahmen des bisherigen Planvorhabens bereits vorgesehene Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Im Fokus stehen hierbei die folgenden Maßnahmen:

- Maßnahme K1: Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig kurz- und mittelfristiger Wirkung (Förderung und Erhaltung v.a. von Pappeln als Habitatbäume, Erhöhung des Totholzanteils),
- Maßnahme K2: Aufwertung von Waldbereichen mit vorrangig langfristiger Wirkung (Förderung und Erhaltung v.a. von Eichen als Habitatbäume, Erhöhung des Totholzanteils),
- Maßnahme K6: Ersatzaufforstung,
- Maßnahme V6: Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz.

Wie dargestellt, waren diese Maßnahmen im Wesentlichen bereits Gegenstand der Ausgleichskonzeption, welche der Beschlussfassung des Gemeinderats in seinen o.g. Sitzungen zugrunde lag. Aufgrund behördlicher Nachforderungen zur Erlangung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Wildkatze, Schwarz- und Mittelspecht, Springfrosch und Kleiner Wasserfrosch) als auch der o.g. Abweichungsgenehmigung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG (Schwarz- und Mittelspecht) war es erforderlich, das Maßnahmenkonzept noch einmal zu überarbeiten.

Dies führte dazu, dass die geplanten Waldaufwertungsmaßnahmen aufgrund der Ausnahme-/ Abweichungs-Beantragung - zusätzlich zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG - weiterhin der Sicherung des Erhaltungszustands / der Verhinderung der Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustands bzw. der Vermeidung der Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Zustands (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) sowie der Kohärenzsicherung (§ 34 BNatSchG) dienen.

Das Maßnahmenkonzept zur kurz-, mittel- und langfristigen Aufwertung von Waldbereichen auf Teilen der städtischen Eigentumsgrundstücke Flst. Nrn. 1655, 3122/18, 4304 und 4304/2 umfasst mittlerweile:

- die Freistellung von stehendem und liegendem Totholz (unverändert),
- die Erhöhung der Totholzverfügbarkeit durch Verbringen von Baumstämmen, Baumstubben und Stark-Ästen als liegendes Totholz (neu, ersetzt die bisher vorgesehene Sicherung von Stammabschnitten mit Höhlen und Stubben),
- die Erzeugung von Totholz durch das Ringeln von 130 Bäumen mit Stammdurchmesser größer 35 cm (v.a. Berg-Ahorne), davon 54 Bäume bereits im Jahr 2024 (unverändert, jedoch statt bisher 108 Bäume jetzt 130 Bäume),
- die Aufwertung von 38 Bäumen im Übergang ins Altersstadium durch Freistellung / verstärkte Besonnung (unverändert),
- der Verzicht auf die Nutzung von 54 Eichen und 30 Pappeln (unverändert, jedoch statt bisher 44 Eichen jetzt 54 Eichen),
- die Vertiefung einer Schlute und Anlage eines temporären Zauneidechsen-Lebensraums (unverändert).

Bezüglich der Ersatzaufforstungskulisse hat sich eine vergleichsweise geringfügige Verschiebung ergeben. Insgesamt sind Ersatzaufforstungsflächen in einem Umfang von 11,48 ha geplant. Hiervon war auf dem städtischen Eigentumsgrundstück Flst. Nr. 4304/2 eine Fläche von 4,87 ha vorgesehen. In der o.g. Sitzung des Gemeinderats am 15.05.2024 hat die Stadt Rheinau der Hermann Peter KG auf dem vorgenannten Grundstück eine weitere Fläche von bis zu 1,8 ha zur Verfügung gestellt. Hiervon soll jetzt anstelle anderer Grundstücke eine Fläche von 0,67 ha in Anspruch genommen werden, so dass die Stadt Ersatzaufforstungsflächen in einem Umfang von 5,54 ha bereitzustellen hätte.

Die betreffenden Maßnahmenflächen sind auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan ersichtlich.

Soweit die o.g. Sicherungsmaßnahmen auf den genannten Grundstücken der Stadt Rheinau stattfinden, hält es die Planfeststellungsbehörde für erforderlich, dass die Stadt Rheinau sich gegenüber der Hermann Peter KG verpflichtet, die Sicherungsmaßnahmen auf den betreffenden Grundstücken dauerhaft zu dulden. Darüber hinaus soll die Stadt Rheinau für den Fall der Veräußerung der betreffenden Grundstücke gegenüber der Hermann Peter KG erklären, dass sie die Duldungsverpflichtung sowohl schuldrechtlich weitergibt als auch die dauerhafte Duldung der Sicherungsmaßnahmen im Wege einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Hermann Peter KG dinglich sichern lässt (jedoch erst dann, wenn eine Veräußerung unmittelbar bevorsteht).

Die erforderliche Duldung hätte die Stadt Rheinau ohnehin im noch abzuschließenden Kiespachtvertrag vorgesehen. Dieser Vertrag kann jedoch erst nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses erarbeitet werden, so dass die Verpflichtung insoweit nicht unmittelbar nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens abgegeben werden kann. Eine dingliche Sicherung für den Fall der Veräußerung war bisher zwar nicht vorgesehen, ist jedoch nach Einschätzung der Verwaltung nicht problembehaftet. Zum einen ist eine Veräußerung der von den Ausgleichsmaßnahmen betroffenen Teilflächen der genannten Grundstücke aus Sicht der Verwaltung sehr unwahrscheinlich, zum anderen ist ohnehin vorgesehen, die mit den Ausgleichsmaßnahmen verbundene Entwertung der Grundstücke durch eine entsprechende Entschädigungszahlung der Hermann Peter KG auszugleichen.

Die Hermann Peter KG und die Verwaltung haben die als Anlage 2 beigefügte Vereinbarung abgestimmt. Diese würde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den in einem möglichen Planfeststellungsbeschluss erhobenen Forderungen genügen.

**Anlagen:**

Anlage 1: Lageplan zu den Maßnahmeflächen

Anlage 2: Entwurf einer Vereinbarung zur dauerhaften Sicherstellung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf Eigentumsgrundstücken der Stadt Rheinau